

# BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 2 vom 27. April 2020

BE Obergericht, 2020-04-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_BK\\_2021\\_2](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2021_2)

FR: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 2 du 27 avril 2020

IT: BE\_ZIVILSTRAF BK 2021 2 del 27 aprile 2020

## Regeste

Herausgabe von Bildern | Andere Verfügungen StA, Polizei (393-a)

## Erwägungen

### E. 1

Mit Verfügung vom 27. April 2020 stellte die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das Strafverfahren gegen A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen Diebstahls, evtl. Veruntreuung, von zwei Bildern (E. \_\_\_\_\_ «F. \_\_\_\_\_» und G. \_\_\_\_\_ «H. \_\_\_\_\_») sowie diverser Vorwürfe in Sachen Erpressung etc. ein. Die sichergestellten Bilder (E. \_\_\_\_\_ «F. \_\_\_\_\_» und G. \_\_\_\_\_ «H. \_\_\_\_\_») wurden in Anwendung von Art. 267 Abs. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 311.0) dem Beschwerdeführer zugesprochen und C. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wurde eine Frist von 30 Tagen (ab Rechtskraft der Verfügung) zur Anhebung einer Zivilklage gesetzt. Mit Verfügung vom 28. Mai 2020 hielt die Staatsanwaltschaft fest, dass gegen die Einstellungsverfügung keine Beschwerde eingegangen und diese somit in Rechtskraft erwachsen sei. Die 30-tägige Frist gemäss Ziff. 5 der Einstellungsverfügung habe am 26. Mai 2020 zu laufen begonnen. Am 25. Juni 2020 reichte der Beschwerdegegner bei der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland (nachfolgend: Schlichtungsbehörde) ein Schlichtungsgesuch ein und beantragte die Feststellung, dass die Bilder E. \_\_\_\_\_ «F. \_\_\_\_\_» und G. \_\_\_\_\_ «H. \_\_\_\_\_» in seinem Eigentum stünden. Der Beschwerdeführer sei zu verpflichten, ihm unter Androhung der Bestrafung von Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) diese zu unbeschwertem Eigentum herauszugeben. Nachdem der Schlichtungsversuch gescheitert war, erteilte die Schlichtungsbehörde dem Beschwerdegegner am 3. November 2020 die Klagebewilligung. Mit Eingabe vom 5. November 2020 wandte sich der Beschwerdeführer an das Regionalgericht Bern-Mittelland (nachfolgend: Regionalgericht), bei welchem ein anderes Verfahren mit ähnlichen Vorwürfen gegen den Beschwerdeführer hängig ist, und beantragte die Herausgabe der beiden Bilder (E. \_\_\_\_\_ «F. \_\_\_\_\_» und G. \_\_\_\_\_ «H. \_\_\_\_\_»). Mit Verfügung vom 17. Dezember 2020 forderte das Regionalgericht die Staatsanwaltschaft auf mitzuteilen, ob sie die Zuständigkeit für die Beurteilung des Antrags des Beschwerdeführers um Herausgabe der Bilder anerkenne. Mit Verfügung vom 22. Dezember 2020 anerkannte die Staatsanwaltschaft ihre Zuständigkeit und wies den Antrag des Beschwerdeführers um Herausgabe der Bilder E. \_\_\_\_\_ «F. \_\_\_\_\_» und G. \_\_\_\_\_ «H. \_\_\_\_\_» ab. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 31. Dezember 2020 Beschwerde. Er beantragte unter Kosten- und Entschädigungsfolgen das Nachstehende:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.